

APOgD DRV

[Ausbildungs- und Prüfungsord-
nung gehobener Rentenversiche-
rungsdienst]Text gilt vom 01.01.2016 bis
31.12.2021

Hessen

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws -
Sozialverwaltung - Rentenversicherung -
(APOgD DRV)^{III}**

VO des MSI HESSEN vom 11. 4. 2016

(StAnz. S. 485, ber. 2017 S. 406)

Hess. GültV 322

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Hessischen Beamtengesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), verordnet der Minister für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Ministerium für Wissenschaft und Kunst und dem Direktor des Landespersonalamtes und der Landespersonalkommission:

^{III} Die VO tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft, vgl. Abschn. B des RdErl. des Ministerpräsidenten und der Ministerinnen und Minister zur Einführung eines Leitfadens für das Vorschriften-Controlling v. 8. 3. 2012 (StAnz. S. 354).

Inhaltsübersicht

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbehörde
- § 3 Bewerbung, Auswahl, Einstellung
- § 4 Dienstbezeichnung
- § 5 Urlaub

Zweiter Teil Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- § 6 Ziel
- § 7 Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst
- § 8 Gliederung des Studiums

Zweiter Abschnitt Fachstudien

- § 9 Grundsätze
 - § 10 Module
- ##### **Dritter Abschnitt Berufspraktische Studienzeiten**
- § 11 Grundsätze
 - § 12 Ausbildungsbereiche
 - § 13 Auszubildende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbildungsleitung

Dritter Teil Prüfungen

Erster Abschnitt Prüfungsorganisation

- § 14 Prüfungsausschuss
- § 15 Zusammensetzung Prüfungsausschuss
- § 16 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsberechtigung
- § 19 Prüfungsarbeiten und Modulkoordination

Zweiter Abschnitt Prüfungsrahmen

- § 20 Laufbahnprüfung
- § 21 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 22 Modulprüfungen
- § 23 Prüfungsformen
- § 24 Thesis
- § 25 Kolloquium

- § 26 Studierende mit Behinderung
- § 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 28 Wiederholung von Modulprüfungen und Thesis
- § 29 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 30 Gewichtung der Prüfungen
- § 31 Abschlussnote
- § 32 European Credit Transfer System (ECTS)
- Dritter Abschnitt Ergänzende Verfahrensregelungen
- § 33 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 34 Versäumnis, Rücktritt

Vierter Teil Prüfungszeugnis, Graduierung, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- § 35 Prüfungszeugnis
- § 36 Verleihung des akademischen Hochschulgrades LL.B., Bachelorurkunde
- § 37 Diploma Supplement
- § 38 Prüfungsakte

Fünfter Teil Zulassung von Tarifbeschäftigten zum Studium

- § 39 Voraussetzungen

Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 40 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 41 Inkrafttreten

Anlagen 1 bis 3

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung regelt das Einstellungs- und Auswahlverfahren sowie den Ausbildungsrahmen für Inspektorenanwärterinnen (Rentenversicherung) und Inspektorenanwärter (Rentenversicherung) der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung. ²Sie regelt außerdem das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Prüfungen im Studiengang Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 2 Ausbildungsbehörde

Ausbildungsbehörde ist die Deutsche Rentenversicherung Hessen.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 3 Bewerbung, Auswahl, Einstellung

(1) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) ¹Bewerbungen sind an die Ausbildungsbehörde zu richten. ²Der Bewerbung sind mindestens

1. ein Lebenslauf
2. das letzte Schulzeugnis
3. gegebenenfalls
 - a) Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung
 - b) der Zulassungs- oder Eingliederungsschein oder die Bestätigung nach § 10 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes beizufügen.

³Die Vorlage einer Ablichtung des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Gleichstellung als schwerbehinderter Mensch ist freiwillig.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber werden nach dem Ergebnis einer Eignungsprüfung ausgewählt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anordnung ferner vorzulegen:

1. einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,
2. die Geburtsurkunde, ggf. eine Eheurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde und etwaige Geburtsurkunden von Kindern,
3. ein amtsärztliches Zeugnis, das über den Gesundheitszustand und die Tauglichkeit für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung Auskunft gibt,
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde.

²Bei den in Abs. 2 Nr. 2 und 3 und in Abs. 4 Nr. 1 und 2 genannten Unterlagen genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder Ablichtung.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 4 Dienstbezeichnung

Die Beamtin oder der Beamte auf Widerruf wird zur „Inspektoranwärterin“ (Rentenversicherung) oder zum „Inspektoranwärter“ (Rentenversicherung) ernannt.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 5 Urlaub

¹ Erholungsurlaub ist während der Fachstudien in der studienfreien Zeit zu nehmen, in denen für Studierende keine Lehrveranstaltungen an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung stattfinden. ² In begründeten Einzelfällen kann die Ausbildungsbehörde im Einvernehmen mit der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung Ausnahmen zulassen.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Zweiter Teil Vorbereitungsdienst

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 6 Ziel

(1) Der Vorbereitungsdienst ist als Bachelorstudium ausgestaltet.

(2) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszubilden, die vielseitige berufliche Handlungskompetenz besitzen, um die Aufgaben im gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung (Rentenversicherung) oder vergleichbare Aufgaben erfüllen zu können.

(3) Das Studium an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung vermittelt den Studierenden durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie durch Ausbildungsphasen in den Ausbildungsbehörden die berufspraktischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind. ² Die Absolventinnen und Absolventen sollen insbesondere:

1. über fachspezifische und fachübergreifende Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen Rechtswissenschaften (u.a. Sozialgesetzbuch IV–VII und XI), Verwaltungswissenschaften (Sozialgesetzbuch I und X), Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften verfügen (Fachkompetenz),
2. über Kenntnisse und Fähigkeiten zur systematischen, anwendungsbezogenen und zielorientierten Erfassung und Bewältigung von Aufgaben und Problemstellungen verfügen sowie die Fähigkeit zum analytischen, abstrakten, konzeptionellen und interdisziplinären Denken besitzen (Methodenkompetenz) sowie
3. über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um sich in den Beziehungen zu den Mitmenschen situationsadäquat zu verhalten. Hierzu gehört insbesondere die Fähigkeit zur Kommunikation, zur Empathie, die Fähigkeit und Bereitschaft zu kooperieren, im Team und interdisziplinär zu arbeiten, Verantwortung zu übernehmen, gemeinwohlorientiert zu arbeiten und konfliktfähig zu sein (Sozialkompetenz).

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 7 Anrechnung förderlicher Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

¹ Zeiten einer geeigneten berufspraktischen Ausbildung oder für die Laufbahnbefähigung gleichwertiger beruflicher Tätigkeiten können von der Deutschen Rentenversicherung Hessen im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss im Ausnahmefall bis zu zwölf Monate auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. ² Die Anrechnung kann widerrufen werden, wenn das Ausbildungsziel gefährdet erscheint.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 8 Gliederung des Studiums

(1) ¹ Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester und umfasst die Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten, davon mindestens 18 Monate Fachstudien. ² Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit.

(2) Die Studienabschnitte gliedern sich wie folgt:

1. Semester:

Fachstudien	6 Monate
(einschließlich Einführungspraktikum von drei Tagen)	
2. Semester:

Fachstudien	3 Monate
Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 1)	3 Monate
3. Semester:

Fachstudien	3 Monate
Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 2)	3 Monate
4. Semester:

Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 2)	3 Monate
Fachstudien	3 Monate
5. Semester:

Berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 3)	6 Monate
-------------------------------------------------	----------
6. Semester:

Fortsetzung berufspraktische Studienzeiten (Praktikum 3)	1 Monat
Thesiserarbeitung	1 Monat
Fachstudien	4 Monate

- (3) ¹Das Studium gliedert sich in thematisch und zeitlich abgeschlossene Studieneinheiten (Module), die sich aus Veranstaltungen mit verschiedenen Inhalten, Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ²Die Fachstudien umfassen die Module Nr. 1 bis 17; die berufspraktischen Studien umfassen die Module Nr. 18 bis 20 und das Modul Nr. 21 beinhaltet die Thesis. ³Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen.
- (4) ¹Die Module werden in Modulkarten beschrieben, die in dem Modulbuch zusammengefasst sind. ²Die jeweils gültige Fassung beschließt der Fachbereichsrat. ³Das Modulbuch ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.
- (5) ¹Für Module, deren Prüfungen bestanden wurden, werden Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. ²Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. ³Für die Vergabe von Leistungspunkten werden alle mit einer Lehrveranstaltung oder einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. ⁴Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung.
- (6) ¹Für den erfolgreichen Abschluss des gesamten Studiums sind mindestens 180 Credits zu erwerben; der studentische Arbeitsaufwand (workload) beträgt 900 Stunden (30 Credits) pro Semester. ²Mehr als 90 Credits müssen in rechtswissenschaftlichen Studieninhalten erworben werden.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Zweiter Abschnitt Fachstudien

§ 9 Grundsätze

- (1) ¹Die Module sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert zu vermitteln. ²Ein angemessener Teil der Module besteht aus angeleitetem Selbststudium.
- (2) Die Lehrenden sollen in den fachtheoretischen Studien
1. wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden praxisbezogen und handlungsorientiert auf dem aktuellen Stand des Moduls vermitteln,
 2. das Verständnis für fachübergreifende Zusammenhänge in Wissenschaft und Verwaltungspraxis fördern,
 3. konkrete Formen der Zusammenarbeit mit der Verwaltungspraxis suchen,
 4. die Fähigkeit selbstständig zu lernen fördern,
 5. das notwendige Grundwissen durch exemplarisches Lernen vertiefen,
 6. die Entwicklung von sozial verantwortungsvollen, selbstständig denkenden und handelnden Persönlichkeiten fördern.
- (3) Der Ablauf wird durch einen Studienplan (Anlage 2 der Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung) an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung) geregelt.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 10 Module

- (1) ¹Das Fachstudium gliedert sich in Module und umfasst mindestens die folgenden Studieninhalte:
1. Rechtswissenschaften mit den Schwerpunkten allgemeines und besonderes Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Rentenversicherungsrecht, Verfassungsrecht, Europarecht, Grundlagen des Privatrechts, Dienstrecht,
 2. Verwaltungswissenschaften mit den Schwerpunkten Verwaltungslehre, Arbeitsmethodik, Informations- und Kommunikationstechnik, Verwaltungsinformatik,
 3. Wirtschaftswissenschaften mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre und öffentliche Finanzwirtschaft und
 4. Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Soziologie und Sozialpsychologie.
- ²Der Anteil der rechtswissenschaftlichen Lehrinhalte umfasst mehr als die Hälfte des Gesamtvolumens.
- (2) Pflichtmodule sind:
1. Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung,
 2. Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns,
 3. Ökonomische Grundlagen der Verwaltung I,
 4. Personal- und Arbeitsorganisation,
 5. Sozialverwaltungsrecht,
 6. Gesetzliche Rentenversicherung I,
 7. Gesetzliche Rentenversicherung II,
 8. Gesetzliche Rentenversicherung III,
 9. Gesetzliche Rentenversicherung IV,
 10. Ökonomische Grundlagen der Verwaltung II,
 11. Ökonomische Grundlagen der Verwaltung III,
 12. Sozialrecht I,
 13. Sozialrecht II,
 14. Arbeit- und Informationstechnik.
- (3) In den Wahlpflichtmodulen 15 bis 17 werden Inhalte der Pflichtfächer ergänzt oder vertieft.
- (4) Studierende können zusätzliche Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl besuchen (Wahlmodule).
- (5) Das Nähere regelt die Studienordnung.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Dritter Abschnitt Berufspraktische Studienzeiten

§ 11 Grundsätze

- (1) ¹Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen die Ausbildung in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Ausbildungsbehörde. ²Sie werden von der Ausbildungsbehörde organisiert. ³Ausbildungsbehörde und die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung arbeiten mit dem Ziel zusammen, die Ausbildungsinhalte der berufspraktischen Studienzeiten aufeinander abzustimmen. ⁴Die Praktika sollen auf Basis des im fachtheoretischen Studium erworbenen Wissens Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermitteln sowie die Bearbeitung konkreter Problemstellungen ermöglichen.
- (2) ¹Die Studierenden sollen während der berufspraktischen Studienzeiten die Fähigkeit und Sicherheit zur selbstständigen Berufsausübung entwickeln. ²Durch ihre Mitarbeit soll Handlungsbereitschaft und Ergebnisverantwortung, Kundenorientierung und die Identifikation mit der Ausbildungsbehörde gefördert werden.
- (3) Die Studierenden sollen
- 1.

die wesentlichen Aufgaben ihrer Verwaltung und die dabei zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen-, verstehen und anwenden lernen,

2. die verwaltungsmäßigen, betrieblichen, ökonomischen und sozialen Zusammenhänge erkennen,
3. mit der Organisation und den Arbeitsabläufen und -zusammenhängen ihrer Ausbildungsbehörde vertraut sein,
4. an Beispielen den Aufbau und die Aufgaben der Verwaltungseinheit erkennen, Arbeitsabläufe und Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung verstehen und umsetzen,
5. Verwaltungsvorgänge mit rechtlichem und/oder wirtschaftlichem Schwerpunkt selbstständig bearbeiten,
6. im Kontakt mit Kundinnen und Kunden deren Anliegen aufnehmen und kunden- und serviceorientiert bearbeiten.

²Dabei soll auch Gelegenheit zum selbstständigen Vortrag, der Verhandlungsführung und der Sitzungsleitung gegeben werden. ³Zu Verhandlungen, Besprechungen, Ortsbesichtigungen oder Sitzungen von Vertretungskörperschaften und Ausschüssen sollen sie nach Möglichkeit hinzugezogen werden.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 12 Ausbildungsbereiche

(1) Während der berufspraktischen Studienzeiten sollen die Studierenden in folgenden Bereichen ausgebildet werden:

1. Versicherung
2. Beitrag
3. Leistungen zur Teilhabe
4. Renten

(2) Ein Teil der berufspraktischen Studienzeiten kann in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde im Ausland, bei einem Betrieb der Privatwirtschaft oder einem Verband absolviert werden.

(3) ¹Die Studierenden haben einen Beschäftigungsnachweis oder einen Praxisbericht nach Vorgabe der Ausbildungsbehörde zu führen. ²Dieser ist mit der ausbildenden Mitarbeiterin oder dem ausbildenden Mitarbeiter zu besprechen und der Ausbildungsleitung vorzulegen.

(4) ¹In jedem der in Abs. 1 genannten Bereiche findet eine Prozessbewertung (§ 23 Abs. 2 Nr. 1) statt. ²Die Prozessbewertung muss erkennen lassen, ob die oder der Studierende das Ziel des berufspraktischen Ausbildungsbereiches erreicht hat, und ihre oder seine Leistungen bewerten. ³Durch die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung werden für die Prozessbewertung Kriterien erstellt und Vorgaben formuliert. ⁴Die Prozessbewertung wird von Fachhochschullehrerinnen oder Fachhochschullehrern (Praxisbeauftragte) und Lehrbeauftragten der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, die bei der Ausbildungsbehörde beschäftigt sind, vorgenommen.

(5) Das Nähere regelt die Studienordnung.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 13 Ausbildende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Ausbildungsleitung

(1) ¹Mit der berufspraktischen Ausbildung der Studierenden sollen Bedienstete betraut werden, die die notwendigen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse besitzen sowie fachlich und persönlich geeignet sind. ²Die ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeit anleiten und die Grundsätze der berufspraktischen Studienzeiten (§ 11) umsetzen. ³Sie sollen den Studierenden entsprechend ihrer Laufbahn unter den betrieblichen Bedingungen Aufgaben zuweisen, die diese möglichst vollständig und selbstständig erledigen können. ⁴Dabei sollen sie fachübergreifend problem- und lösungsorientiertes Arbeiten vermitteln.

(2) ¹Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Person, die besonders geeignet ist, zur Ausbildungsleitung. ²Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die berufspraktische Ausbildung der Studierenden. ³Sie führt regelmäßig Besprechungen mit den Studierenden und den ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und berät sie in Fragen der praktischen Ausbildung.

(3) Das Nähere regelt die Studienordnung.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Dritter Teil Prüfungen

Erster Abschnitt Prüfungsorganisation

§ 14 Prüfungsausschuss

(1) Das für die Aufsicht zuständige Ministerium beruft für die Planung, Koordination und Durchführung der Prüfungen sowie für die weiteren durch diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben auf Vorschlag der Fachbereichsleitung nach Anhörung des Fachbereichsrats die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren stellvertretende Mitglieder.

(2) ¹Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. ²Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. ³Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben sie ihre Prüfungstätigkeit weiter aus, bis eine Nachfolge berufen ist. ⁴Wiederberufung ist zulässig. ⁵Mit Ablauf des Monats, in dem das Mitglied oder stellvertretende Mitglied in den Ruhestand versetzt wird, wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand eintritt oder aus dem öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes ausscheidet, endet die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss. ⁶Bei Ausscheiden eines Mitglieds oder stellvertretenden Mitglieds während der fünfjährigen Amtszeit des Prüfungsausschusses ist die Berufung eines neuen oder neuen stellvertretenden Mitglieds auf die verbleibende Amtszeit zu begrenzen. ⁷Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder können von dem für die Aufsicht zuständigen Ministerium aus wichtigem Grund aberufen werden.

(3) ¹Das Amt des Prüfungsausschussmitgliedes ist ein persönlich wahrzunehmendes Nebenamt, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihren Prüfungsentscheidungen nicht an Weisungen gebunden; sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen. ³Sie sind in ihrer Berufung auf ihre Verpflichtung ausdrücklich hinzuweisen. ⁴Sofern Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder nicht kraft gesetzlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Wahrung des Beratungs- und Abstimmungsgeheimnisses besonders zu verpflichten.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 15 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder jeweils eine hauptamtliche Lehrkraft aus den vier Studienbereichen Recht, Rentenversicherungsrecht, Ökonomisches Handeln und Methoden sowie die Fachbereichsleitung an, die den Vorsitz übernimmt.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Sachgebiets Prüfungsmanagement oder eine Vertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil.

(3) Die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an der Abnahme von Prüfungen einschließlich der Beschlussfassung über die Noten und deren Bekanntgabe teilnehmen.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 16 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. ²Der Prüfungsausschuss soll grundsätzlich in voller Besetzung tätig werden. ³Er ist beschlussfähig, wenn er mit der oder dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern besetzt ist. ⁴Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. ⁵Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 17 Prüfungskommission

- (1) ¹Das Kolloquium zur Bachelorthesis ist die mündliche Abschlussprüfung des Studiums und wird von einer Prüfungskommission abgenommen. ²Die Prüfung ist hochschulöffentlich, es sei denn, die oder der Studierende widerspricht. ³Ausgeschlossen sind Studierende desselben Studienjahrgangs.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt als Vorsitzende oder als Vorsitzenden die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der Bachelorthesis aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung.
- (3) ¹Die Prüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter der Bachelorthesis als stimmberechtigten Mitgliedern. ²Mit beratender Stimme können Beauftragte der obersten Dienstbehörden der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern sowie die Direktorin oder der Direktor des Landespersonalamtes teilnehmen. ³Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften kann auf Wunsch der oder des Studierenden an der Prüfung mit beratender Stimme teilnehmen. ⁴Welche Gewerkschaft in Betracht kommt, hat die oder der Studierende spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin dem Sachgebiet Prüfungsmanagement schriftlich mitzuteilen.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss hauptamtlich Lehrende als Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission bestellen.
- (5) ¹Die oder der Vorsitzende leitet die Prüfung. ²Die Prüfungskommission einigt sich auf eine Benotung der Prüfungsleistung. ³Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine einheitliche Note einigen, wird das arithmetische Mittel aus beiden Beurteilungen gebildet.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 18 Prüfungsberechtigung

- (1) ¹Zur Prüferin oder zum Prüfer wird vom Prüfungsausschuss in der Regel bestellt, wer das betreffende Modul bzw. Prüfungsfach hauptberuflich lehrt. ²Eine Bestellung von Lehrbeauftragten zur Prüferin oder Prüfer ist in begründeten Fällen möglich, wenn diese das betreffende Modul lehren. ³Ist die Bestellung einer weiteren Prüferin oder eines weiteren Prüfers erforderlich, so kann eine haupt- oder nebenamtliche Lehrkraft oder eine Vertreterin oder ein Vertreter der Ausbildungsbehörde bestellt werden. ⁴Als Prüferin oder Prüfer kann nur bestellt werden, wer den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums und eine im Anschluss daran erfolgte mehrjährige praktische Berufsausübung oder eine Tätigkeit im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung nachweist und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) ¹Jeder der beteiligten Prüfer muss die Leistungen der Studierenden selbst, unmittelbar und vollständig bewerten. ²§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 19 Prüfungsarbeiten und Modulkoordination

- (1) ¹Es gehört zu den Aufgaben der hauptamtlich Lehrenden, Vorschläge für schriftliche Prüfungsarbeiten zu erstellen. ²Das Recht der nebenamtlich Lehrenden bleibt hiervon unberührt. ³Die für die Prüfung als geeignet ausgewählten Prüfungsaufgaben können vergütet werden. ⁴Das Nähere regelt das für die Aufsicht zuständige Ministerium.
- (2) ¹Bei Klausuren werden die eingereichten Vorschläge in dem betreffenden Modul bzw. Prüfungsfach von der Gesamtheit der in diesem Modul Lehrenden (Modulkonferenz) auf ihre Eignung geprüft. ²Vorschläge für Prüfungsaufgaben sowie die Lösungshinweise sind geheim zu halten.
- (3) ¹Auf Vorschlag der Modulkonferenz beruft der Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der hauptberuflich Lehrenden je eine für die Modulkoordination sowie die Stellvertretung zuständige Person. ²Wiederberufung ist zulässig.
- (4) ¹Die in Abs. 3 genannte Tätigkeit gehört zum Hauptamt. ²Dafür kann eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung nach der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der hauptamtlichen Lehrkräfte der Verwaltungsfachhochschule vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 190) gewährt werden.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Zweiter Abschnitt Prüfungsrahmen

§ 20 Laufbahnprüfung

- (1) Mit der Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die notwendigen Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen erworben haben, um die verschiedenartigen und sich verändernden Anforderungen einer Tätigkeit in der Laufbahn des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung (Rentenversicherung) bewältigen zu können.
- (2) Die Laufbahnprüfung wird als Bachelorprüfung durchgeführt und besteht aus der Gesamtheit der abzulegenden Prüfungen nach § 21 Abs. 2. Sie ist bestanden, wenn insgesamt mindestens 180 Credits erzielt und die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ (4) bewertet werden.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 21 ^{III} Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) ¹Die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. ²Sie ist Grundlage für den Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen Credits.
- (2) ¹Zum Erwerb des Bachelorgrades sind 21 Module erfolgreich zu absolvieren: vierzehn fachtheoretische Pflichtmodule, drei fachtheoretische Wahlpflichtmodule, drei Praxis-Module sowie ein Thesis-Modul, das aus der Thesis und dem Kolloquium besteht. ²Hierbei können die Prüfungen modulbegleitend oder modulabschlussend erbracht werden. ³Das Kolloquium bildet den Abschluss des Studiums.

^{III} § 21 Abs. 2 Satz 1 ber. StAnz. 2017 S. 406.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 22 Modulprüfungen

- (1) Als Prüfungsleistungen sind in den Modulen
 1. Nr. 1 bis 10 Klausuren im Umfang von vier Stunden zu schreiben
 2. Nr. 11 eine mündliche Prüfung abzulegen

3. Nr. 12 und 13 Hausarbeiten zu fertigen
 4. Nr. 14 eine Präsentation durchzuführen
 5. Nr. 15 bis 17 Leistungsnachweise zu erbringen
 6. Nr. 18 bis 20 Ergebnisbewertungen und Prozessbewertungen nachzuweisen
 7. Nr. 21 eine Bachelorarbeit zu erstellen (Thesis) und zu verteidigen (Kolloquium).
- (2) ¹Die fachtheoretischen Modulprüfungen sind durch Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Präsentation abzulegen. ²Maßgeblich für die Prüfung sind die in den Modulkarten festgelegten Prüfungsformen und -inhalte.
- (3) Die berufspraktischen Modulprüfungen sind in Form von Prozessbewertungen und Ergebnisbewertungen (§ 23 Abs. 2) abzulegen.
- (4) ¹Schriftliche und mündliche Prüfungen finden nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 3 der Studienordnung) statt. ²Präsentationen können auch im Verlauf des Moduls stattfinden.
- (5) ¹Über den Verlauf, die Bewertungen und das Ergebnis der Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Die Prüfungsarbeiten sind fünf Jahre, die Niederschriften dreißig Jahre nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufzubewahren.
- [gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 23 Prüfungsformen

(1) Als Prüfungsformen in den fachtheoretischen Modulen kommen in Betracht:

1. Klausur
Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Klausur, so bearbeiten die Studierenden unter Aufsicht eine Aufgabenstellung aus den Themenbereichen des Moduls. Die Prüfungsaufgaben dürfen keine Namensangabe der Studierenden enthalten. Sie sind mit Kennziffern zu versehen. Die Studierenden dürfen nur die in der Aufgabenstellung angegebenen Hilfsmittel verwenden. Die Abteilungsleitung regelt die Aufsicht. Spätestens nach Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat die Studierende oder der Studierende die Klausur einschließlich aller Entwürfe und Arbeitsbögen, versehen mit der zugeteilten Kennziffer, der Aufsichtsführung auszuhändigen. Die Aufsichtsführung vermerkt im Protokoll den Zeitpunkt der Abgabe.
2. Mündliche Prüfung
Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung, so ist darin festzustellen, ob die oder der Studierende in der Lage ist, anhand konkreter Fragestellungen Themenbereiche aus dem Modul sowie übergreifende Zusammenhänge verständlich darzulegen. In der Regel sind nicht mehr als fünf Studierende gleichzeitig zu prüfen; dabei muss der Beitrag der einzelnen Studierenden eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar sein. Die Prüfungszeit für jede Studierende oder jeden Studierenden soll zehn Minuten nicht unterschreiten.
3. Präsentation
Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Präsentation, setzt sich die oder der Studierende in freier Rede unter Benutzung adäquater Präsentationsmedien mit einem konkreten Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen auseinander. Arbeitsschritte und -ergebnisse sollen auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung in der mündlichen Präsentation dargestellt werden. Die Präsentation soll 20 Minuten nicht überschreiten.
4. Hausarbeit
Erfolgt der Leistungsnachweis in Form einer Hausarbeit, bearbeitet die oder der Studierende selbstständig vertieft ein Thema unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen mit wissenschaftlichen Methoden und legt die Erkenntnisse systematisch schriftlich dar. Die Hausarbeit soll 15 Seiten nicht unterschreiten. Eine Gruppenarbeit ist zulässig, sofern der einzelne Beitrag eindeutig abgrenzbar und individuell bewertbar ist.
5. Leistungsnachweise
Leistungsnachweise sind von Studierenden durch die Mitarbeit in zwei Seminaren, fünf Wahlpflichtveranstaltungen und in einem Projekt zu erwerben. Näheres zu den Modulen Nr. 15 bis 17 regelt die Studienordnung.

(2) Als Prüfungsleistungen in den berufspraktischen Modulen kommen in Betracht:

1. Prozessbewertung
Mit der Prozessbewertung wird festgestellt, wie sich die Kompetenzen der Studierenden im Verlauf des Moduls entwickelt haben. Dabei sind sämtliche von den Studierenden während des Moduls gezeigten Leistungen angemessen einzubeziehen. Die Prozessbewertung soll insbesondere Sozial- und Methodenkompetenzen dokumentieren.
2. Ergebnisbewertung
Die Ergebnisbewertung soll durch eine praktische Prüfung in Form eines Praxistests oder eines Fach- bzw. Beratungsgesprächs insbesondere kognitive Kompetenzen und Problemlösungskompetenzen dokumentieren.
Näheres zur inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung der Prozess- und Ergebnisbewertung regelt die Studienordnung.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 24 Thesis

- (1) Die Thesis soll die Fähigkeit zur selbstständigen Bearbeitung praxisrelevanter Fragestellungen aus den Inhalten des Studiums nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb einer vorgegebenen Zeit mit der Zielsetzung des Erkenntniszuwachses erkennen lassen.
- (2) ¹Die Thesis wird grundsätzlich von hauptamtlich Lehrenden betreut. ²Für Themen sind die Ausbildungsbehörde, Lehrbeauftragte oder hauptamtlich Lehrende vorschlagsberechtigt. ³Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern. ⁴Das Thema ist mit der Ausbildungsbehörde abzustimmen und vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.
- (3) Eine Thesis kann auch durch mehrere Studierende gemeinsam erarbeitet werden, wenn sie inhaltlich voneinander eindeutig abgrenzbare und individuell bewertbare Einzelleistungen enthält.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Thesis beträgt drei Monate und beginnt am Tage der Ausgabe des Themas der Arbeit im sechsten Semester. ²Die Zeitpunkte der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Thesis sind aktenkundig zu machen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Arbeit eingehalten werden kann. ⁴Die Bearbeitungszeit kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der oder des Studierenden aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, nach Anhörung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters um höchstens einen Monat verlängert werden. ⁵Wer als Grund Krankheit geltend macht, hat dem Antrag ein ärztliches Attest – auf Verlangen der Abteilungsleitung ein amtsärztliches Attest – beizulegen.
- (5) ¹Die Thesis ist von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern unabhängig voneinander schriftlich zu begutachten und mit einer Note nach § 29 zu bewerten. ²Erstgutachterin oder Erstgutachter ist, wer die Thesis betreut hat. ³Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter soll grundsätzlich durch die Ausbildungsbehörde benannt werden. ⁴Sie oder er muss mindestens die Befähigung für den gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Qualifikation nachweisen sowie eine mehrjährige praktische Berufsausübung im gehobenen oder höheren Dienst oder vergleichbare Beschäftigung vorweisen können. ⁵Benennt die Ausbildungsbehörde aus ihren Reihen keine Zweitgutachterin oder keinen Zweitgutachter, erfolgt die Benennung durch den Prüfungsausschuss. ⁶Weichen die Bewertungen der Thesis um mehr als fünf Punkte voneinander ab, bestimmt der Prüfungsausschuss eine Drittgutachterin oder einen Drittgutachter. ⁷Die Bewertungen der Vorgutachten dürfen der weiteren Gutachterin oder dem weiteren Gutachter nicht bekannt gegeben werden. ⁸Die abschließende Punktzahl wird durch die Bildung der Durchschnittspunktzahl der drei Bewertungen (arithmetisches Mittel) festgesetzt. ⁹Das Bewertungsverfahren für die Thesis soll vier Wochen nicht überschreiten.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 25 Kolloquium

- (1) ¹Zum Kolloquium wird geladen, wer die Bachelorthesis bestanden hat und alle sonstigen Prüfungsleistungen nach § 21 Abs. 2 erbracht hat. ²Die Studierenden erhalten spätestens mit der Ladung zum Kolloquium eine Abschrift des Gutachtens.
- (2) Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die oder der Studierende befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (3) ¹Das Kolloquium zur Thesis ist eine Einzelprüfung, in deren Rahmen die Thesis vorgestellt und verteidigt wird. ²Das Kolloquium soll 40 Minuten dauern. ³Gegenstand, Verlauf und Ergebnis des Kolloquiums sind zu protokollieren.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 26 Studierende mit Behinderung

Der Prüfungsausschuss gewährt auf Antrag schwerbehinderten sowie diesen gleichgestellten behinderten Menschen die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen. ²Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. ³Die Richtlinien zur Integration und Teilhabe schwerbehinderter Angehöriger der hessischen Landesverwaltung – Teilhaberichtlinien – vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 838) sind zu beachten.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 27 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

¹Soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist, werden Studienzeiten und auf Antrag Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet. ²Die Antragstellung ist nur möglich, solange noch keine Anmeldung zur Erbringung der entsprechenden Prüfungsleistung erfolgt ist. ³Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiengangs Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung) der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung im Wesentlichen entsprechen. ⁴Bei der Anrechnung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ⁵Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. ⁶Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 28 Wiederholung von Modulprüfungen und Thesis

- (1) ¹Wird eine Modulprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. ²Es wird zeitnah eine Wiederholungsprüfung angeboten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann beantragt werden, die Fristen für die einzelnen Wiederholungsprüfungen zu verlängern. ⁴In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung zulassen. ⁵Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.
- (2) ¹Wird die Praxismodulprüfung nicht bestanden, entscheidet eine zusätzliche mündliche Prüfung über das Bestehen. ²Die mündliche Prüfung wird durch eine hauptamtliche Lehrkraft (Praxisbeauftragte bzw. Praxisbeauftragter) und eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung, die bei der Ausbildungsbehörde beschäftigt ist, durchgeführt.
- (3) ¹Eine nicht bestandene Thesis kann einmal wiederholt werden. ²Studium und Vorbereitungsdienst verlängern sich entsprechend. ³Der Wiederholungstermin eines nicht bestandenen Kolloquiums ist innerhalb von vier Wochen anzusetzen.
- (4) ¹Eine Wiederholungsprüfung wird in demselben Umfang und in derselben Form wie die ursprüngliche Prüfung abgenommen. ²Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Praxismodulprüfung gilt Abs. 2.
- (5) ¹Besteht die oder der Studierende die Modulprüfung auch nach Wiederholung nicht, wird auf Antrag durch das Sachgebiet Prüfungsmanagement eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungsleistungen und deren Noten ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss ausweisen, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. ³Der Antrag kann innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Entscheidung über das letztmalige Nichtbestehen der Prüfung gestellt werden.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 29 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen der Studierenden sind mit einer der folgenden Punktzahlen und gemäß dem laufbahnrechtlichen Bewertungssystem mit einer der folgenden Note zu bewerten:

15 bis 14 Punkte	= sehr gut (1)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
13 bis 11 Punkte	= gut (2)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
10 bis 8 Punkte	= befriedigend (3)	=	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
7 bis 5 Punkte	= ausreichend (4)	=	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte	= mangelhaft (5)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
1 bis 0 Punkte	= ungenügend (6)	=	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Bei der Zuordnung des laufbahnrechtlichen Bewertungssystems gemäß Absatz 1 zum Bachelor-Bewertungssystem (fünf Notenstufen) ist die nachfolgende Zuordnung einzuhalten.

6er-Notensystem (Laufbahnrecht)		Punktzahl	5er Notensystem (Bachelor-Bewertungssystem)	
sehr gut (1)	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	15 bis 14	für eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht	sehr gut (1)
gut (2)	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	13 bis 11	für eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)
befriedigend (3)	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	10 bis 8	für eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)

6er-Notensystem (Laufbahnrecht)		Punktzahl	5er Notensystem (Bachelor-Bewertungssystem)	
ausreichend (4)	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	7 bis 5	für eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
mangelhaft (5)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	4 bis 2	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht ausreichend (5)
ungenügend (6)	für eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	1 bis 0		

- (3) ¹ Prüfungsleistungen werden in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet. ² Wird eine Prüfungsleistung mit einer schlechteren Note als „ausreichend“ (4) bewertet, so muss die Prüfungsleistung durch eine weitere Prüferin oder einem weiteren Prüfer bewertet werden. ³ Mündliche Prüfungen oder Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (4) Bei der Abnahme oder Bewertung interdisziplinärer Prüfungen können weitere Prüferinnen oder Prüfer beziehungsweise Gutachterinnen oder Gutachter durch den Prüfungsausschuss bestellt werden.
- (5) ¹ Werden Prüfungsleistungen durch mehr als eine Prüferin oder einen Prüfer bewertet, so wird die Gesamtnote aus dem Durchschnitt der Bewertungen (arithmetisches Mittel) gebildet. ² Es werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt. ³ Eine Rundung findet nicht statt.
- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die nach Abs. 1 bis 4 ermittelte Note mindestens die Note „ausreichend“ (4) ergibt.
- (7) Bei den Wahlpflichtmodulen ist die Modulprüfung bestanden, wenn die mit den Credits der einzelnen Wahlveranstaltungen gewichtete durchschnittliche Note mindestens ausreichend ergibt.
- (8) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und die Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.
- (9) Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkte) zu bewerten.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Prüfungskommission erhalten Kenntnis von den Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsarbeiten und der Thesis.
- (11) ¹ Die Punktzahlen und die Noten der Prüfungsleistungen werden den Studierenden jeweils nach Abschluss der Bewertungen, spätestens mit der Ladung zum Kolloquium bekannt gegeben. ² Die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen ist nur wirksam, wenn sie schriftlich oder elektronisch erfolgt.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 30 Gewichtung der Prüfungen

- (1) Die Ergebnisse der fachtheoretischen Prüfungen werden mit dem jeweiligen Arbeitsaufwand bzw. den Credits gewichtet.
- (2) Bei den berufspraktischen Prüfungen werden die Ergebnisse der Prozessbewertungen nach § 23 Abs. 2 Nr. 1 mit 45 Prozent und der Ergebnisprüfung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 mit 55 Prozent gewichtet.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 31 Abschlussnote

- (1) Die Abschlussnote setzt sich wie folgt zusammen:

Fachtheoretische Module	60 %
Thesis schriftlich	15 %
Thesis mündlich (Kolloquium)	5 %
Praxismodule	20 %

- (2) Zur Ermittlung der Note der fachtheoretischen Module wird die Summe der gewichteten Einzelnoten gebildet und durch die Anzahl der Credits, die auf die fachtheoretischen Module entfallen, geteilt.
- (3) Die Noten der Thesis, des Kolloquiums und der Praxismodule gehen nicht gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Die Abschlussnote wird mit zwei Dezimalstellen nach dem Komma ausgewiesen; eine Rundung findet nicht statt.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 32 European Credit Transfer System (ECTS)

- (1) Die Abschlussnote wird durch die ECTS-Note ergänzt:

A =	die besten	10 von Hundert,
B =	die nächsten	25 von Hundert,
C =	die nächsten	30 von Hundert,
D =	die nächsten	25 von Hundert,
E =	die nächsten	10 von Hundert.

- (2) ¹ Bei der Ermittlung der ECTS-Note werden nur die Ergebnisse der zu graduierenden Studierenden berücksichtigt. ² Die Berechnung erfolgt durch das Sachgebiet Prüfungsmanagement.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Dritter Abschnitt Ergänzende Verfahrensregelungen

§ 33 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹ Das Verwenden nicht in der Prüfung zugelassener Hilfsmittel, von Plagiaten und andere Täuschungsversuche können je nach Schwere des Verstoßes die teilweise oder vollständige Aberkennung von erbrachten Prüfungsleistungen zur Folge haben. ² Über die Folgen eines Täuschungsversuches entscheidet der Prüfungsausschuss, der auch eine Wiederholung der Prüfung anordnen kann. ³ Wird während einer Modulprüfung ein Täuschungsversuch festgestellt, so

dokumentiert die Aufsicht führende Person den Täuschungsversuch, unterbindet weitere Täuschungshandlungen und informiert unverzüglich nach Beendigung der Prüfung den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat darf die Prüfung zu Ende führen.

(2) ¹Wird eine Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss auch nachträglich innerhalb von drei Jahren seit dem Tag des Kolloquiums das Gesamtergebnis berichtigen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen.

(3) ¹Stört eine Studierende oder ein Studierender erheblich den Ablauf der Prüfung, kann sie oder er nach Mahnung von der prüfenden Person oder der Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall wird die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss mit der Note „nicht ausreichend“ (0 Punkten) bewertet.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 34 Versäumnis, Rücktritt

(1) Bleibt die Studierende oder der Studierende einer Prüfung ohne triftigen Grund fern oder bricht sie oder er sie ohne triftigen Grund ab, so erklärt die Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung für nicht bestanden („nicht ausreichend“ 0 Punkte).

(2) ¹Wer durch Krankheit oder aus sonstigen wichtigen nicht selbst zu vertretenden Gründen an der Ablegung einer Prüfung verhindert ist, hat dies unverzüglich nachzuweisen. ²Wird eine Prüfung infolge einer Krankheit nicht angetreten oder abgebrochen, so ist unverzüglich ein ärztliches Attest – auf Verlangen ein amtsärztliches Attest – vorzulegen.

(3) ¹Eine aus triftigem Grund abgebrochene oder nicht angefertigte schriftliche oder mündliche Modulprüfung ist an einem vom Sachgebiet Prüfungsmanagement an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung zu bestimmenden Termin nachzuholen. ²Für nachzuholende Modulprüfungen sind neue Aufgaben zu stellen.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Vierter Teil Prüfungszeugnis, Graduierung, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

§ 35 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Prüfungszeugnis nach dem Muster der Anlage 1, das

1. den Studiengang,
2. die Gesamtnote der fachtheoretischen Modulprüfungen unter Bezeichnung der belegten Module,
3. die Gesamtnote der Praxismodule,
4. die Angabe der Ausbildungsstelle oder Ausbildungsstellen, an denen die Praxismodule absolviert wurde(n),
5. das Thema und die Note der Bachelorthesis,
6. die Note des Kolloquiums sowie
7. die Abschlussnote, mit der das Studium bestanden wurde, aufführt.

(2) ¹Die Notenangaben erfolgen unter Angabe der ECTS-Credits. ²Die Gewichtung der Prüfungsleistungen ist kenntlich zu machen. ³Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen mit Angabe der ECTS-Credits in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(3) Im Prüfungszeugnis wird der Anteil der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile an der Abschlussnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis enthält eine Bescheinigung, dass die Absolventin oder der Absolvent die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung besitzt.

(5) ¹Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie der Leiterin oder dem Leiter der Abteilung, in der das Studium abgeschlossen wurde, unterzeichnet.

(6) Ist die Prüfung nicht bestanden oder für nicht bestanden erklärt worden, so erhält die Studierende oder der Studierende einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; die Ausbildungsbehörde erhält eine Ausfertigung.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 36 Verleihung des akademischen Hochschulgrades LL.B., Bachelorurkunde

(1) Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums verleiht die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung mit der Bachelorurkunde nach dem Muster der Anlage 2 den akademischen Grad „Bachelor of Laws (LL.B.)“.

(2) ¹Die Bachelorurkunde wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. ²Sie wird von der Rektorin oder vom Rektor sowie der Fachbereichsleiterin oder dem Fachbereichsleiter unterzeichnet und mit dem Siegel der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung versehen.

(3) Die Absolventin oder der Absolvent erwirbt mit der Aushändigung der Bachelorurkunde die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung.

(4) ¹Der Bachelorgrad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Grad verliehen. ²Er befähigt grundsätzlich zur Aufnahme eines Masterstudiums.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 37 Diploma Supplement

Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 38 Prüfungsakte

(1) ¹Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung führt über jede Studierende und jeden Studierenden eine Prüfungsakte. ²Nach Bekanntgabe der Prüfungsleistungen erhält die Studierende oder der Studierende Einsicht in seine Prüfungsakten einschließlich der Beurteilung durch die Prüferinnen und Prüfer.

(2) Im gerichtlichen Verfahren über die Anfechtung der Prüfung werden alle Prüfungsunterlagen der Studierenden oder des Studierenden dem Gericht vorgelegt.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Fünfter Teil Zulassung von Tarifbeschäftigten zum Studium

§ 39 Voraussetzungen

¹Zum Studium können auch Tarifbeschäftigte zugelassen werden, wenn sie die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweisen. ²Die Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen des Landes Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238) findet in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Sechster Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40 Übergangsregelung

Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. September 2016 aufgenommen haben, ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen für den Studiengang Bachelor of Laws vom 22. Juli 2010 (StAnz. S. 2020, 2129) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

§ 41 Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsverordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Anlage 1

zur APOgD DRV

**ZEUGNIS über die BACHELORPRÜFUNG
(Anrede) (Vorname) (Name)**

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Bachelor of Laws (Sozialverwaltung – Rentenversicherung)
an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

mit der Abschlussnote „.....“ (.... Punkte) bestanden.

Pflichtmodule	Gewichtung	Note	Punkte	ECTS-Credits
Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung	7,1%	(...)	6
Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	5,9%	(...)	5
Ökonomische Grundlagen der Verwaltung (3 Module)	16,5%	(...)	14
Arbeits- und Informationstechnik	5,9%	(...)	5
Personal- und Arbeitsorganisation	9,4%	(...)	8
Gesetzliche Rentenversicherung (4 Module)	28,2%	(...)	24
Sozialrecht (2 Module)	11,7%	(...)	10
Sozialverwaltungsrecht	5,9%	(...)	5
Wahlpflichtmodule (2 Module)	9,4%	(...)	8

Abschlussnote	Gewichtung	Note	Punkte	ECTS-Credits
Fachtheoretische Modulprüfungen	60%	(...)	85
Bachelorthesis	15%	(...)	11
Kolloquium	5%	(...)	
Fachpraktische Studienleistungen	20%	(...)	34

Studiendauer: Semester, Umfang der Pflichtleistungen: 180 ECTS-Credits.

Thema der Bachelorthesis

.....“

Ausbildungsstelle

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Das Gewicht der rechtswissenschaftlichen Prüfungsanteile an der Abschlussnote beträgt ...%. Der rechtswissenschaftliche Anteil an den erbrachten Leistungen beträgt insgesamt ... ECTS-Credits.

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelor-Prüfung wurde nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung – (APOgD DRV) vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

Wiesbaden, (Datum)

Mühlheim, (Datum)

Siegel

.....
Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses

.....
Leiter/in der Abteilung Mühlheim

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Anlage 2

zur APOgD DRV

BACHELORURKUNDE

Die Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(VORNAME) (NACHNAME)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

BACHELOR OF LAWS (LL.B.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang

Sozialverwaltung – Rentenversicherung

am (Datum) in der Abteilung (Abteilung) erfolgreich abgeschlossen hat.

Damit hat sie/er nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung für den Studiengang Bachelor of Laws – Sozialverwaltung – Rentenversicherung – (APOgD DRV) vom <Datum> (<StAnz.>) zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung erworben.

Wiesbaden, den (Datum)

(Siegel)

.....
Rektor/in

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

.....
Leiter/in des Fachbereichs Verwaltung

Anlage 3

zur APOgD DRV

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1	HOLDER OF THE QUALIFICATION	INHABERIN/INHABER DER QUALIFIKATION
1.1	Family Name <Name>	Familienname
1.2	First Name <Vorname>	Vorname
1.3	Date, Place, Country of Birth <Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>	Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
1.4	Student ID Number <Matrikelnummer>	Matrikelnummer der/des Studierenden
2	QUALIFICATION	QUALIFIKATION
2.1	Name of Qualification Bachelor of Laws (LL.B.)	Bezeichnung der Qualifikation
2.2	Main Field(s) of Study Sozialverwaltung-Rentenversicherung Institution Awarding the Qualification Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden, University of Applied Sciences, Schönbergstraße 100, D 65199 Wiesbaden Faculty Faculty of Public Administration Type and control University of Applied Sciences State Institution	Hauptstudienfach oder -fächer Sozialverwaltung – Rentenversicherung Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat Fachbereich Fachbereich Verwaltung Hochschulart und -trägerschaft Fachhochschule Staatliche Institution
2.4	Institution Administering Studies See 2.3	Einrichtung, die den Studiengang durchführt Siehe 2.3
2.5	Language(s) of Instruction German	Im Unterricht/In Prüfungen verwendete Sprache(n) Deutsch
3	LEVEL OF QUALIFICATION	NIVEAU DER QUALIFIKATION
3.1	Level Graduate First degree (3 years), including bachelor thesis	Niveau Erster akademischer Abschluss (dreijährige Studienzeit) mit Bachelorarbeit
3.2	Official Length of Programme Three years (6 semesters) 180 ECTS-credits	Regelstudienzeit Drei Jahre (6 Semester) 180 ECTS-Credits
3.3	Access Requirements General or Specialised Higher Education Entrance Qualification (HEEQ) after 12 or 13 years of schooling or international equivalent. For more detailed information see Sec. 8.7.	Zugangsvoraussetzungen Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.
4	CONTENTS AND RESULTS GAINED	INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE
4.1	Mode of Study Full time	Studienform Vollzeit

4.2	<p>Programme Requirements/ Qualification Profile</p> <p>The aim of the Social Administration programme which leads to a Bachelor of Laws is to qualify the students for responsible and sophisticated tasks in state or municipal authorities e.g. Social Administration especially German Federal Pension. The degree qualifies for various managerial jobs in the public sector where scientific administrative (incl. legal, economic and social) knowledge is needed. The students will gain the know-how so that they are able to quickly adapt effectively and efficiently in managerial, legal and social contexts and reach decisions in a conscientious fashion. Moreover, they will be trained to support multiple areas of operations and, after respective orientation, will be able to assume leadership functions.</p> <p>According to the requirements made on public administration, the programme has an interdisciplinary thrust. Core competences are also acquired in addition to legal, managerial and social sciences knowledge.</p> <p>The compulsory subjects are:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Public Law • Civil Law • Social Law • Business Administration • Public Administration and Management • Social Sciences • Economics • Computer Science 	<p>Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil</p> <p>Das Ziel des Studiengangs Sozialverwaltung – Rentenversicherung, der zum akademischen Grad eines Bachelor of Laws führt, ist es, die Studierenden für verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgaben bei öffentlich-rechtlichen Sozialleistungsträgern insbesondere bei Rentenversicherungsträgern zu qualifizieren. Der erfolgreiche Studienabschluss qualifiziert für eine Vielzahl von Fach- und Führungsaufgaben im öffentlichen Sektor, bei denen verwaltungswissenschaftliches (incl. rechtlichem, ökonomischem und sozialem) Wissen notwendig ist. Studierende erwerben die notwendigen Kompetenzen, mittels derer sie sich umgehend, effizient und effektiv mit juristischen, betriebswirtschaftlichen und sozialen Zusammenhängen vertraut machen können und gewissenhaft Entscheidungen herbeiführen können. Darüber hinaus sind Absolventinnen und Absolventen darin geübt, betriebliche Vorgänge und Prozesse zu unterstützen. Nach einschlägiger Erfahrung können sie Führungsaufgaben übernehmen.</p> <p>Entsprechend den Anforderungen an das Handeln in der öffentlichen Verwaltung ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben rechts-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Kenntnissen werden methodische und überfachliche Schlüsselkompetenzen erworben.</p> <p>Folgende Inhalte sind verpflichtend</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliches Recht • Privatrecht • Sozialrecht • Betriebswirtschaftslehre • Öffentliche Verwaltung und Management • Sozialwissenschaften • Methoden/Informationstechnik 																																																																						
4.3	<p>Programme Details</p> <p>See "Transcript of Records" for list of courses an grades and „Prüfungszeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.</p>	<p>Einzelheiten zum Studiengang</p> <p>Siehe „Transcript of Records“ und Prüfungszeugnis.</p>																																																																						
4.4	<p>Grading Scheme</p> <p>Grading Scheme. The following grading scale is used:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">14–15</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 80%;">very good, for an excellent performance,</td> </tr> <tr> <td>11–13</td> <td>=</td> <td>good, for a significantly above average performance,</td> </tr> <tr> <td>8–10</td> <td>=</td> <td>satisfactory, corresponding to an average performance,</td> </tr> <tr> <td>5–7</td> <td>=</td> <td>sufficient, for an acceptable performance despite deficiencies,</td> </tr> <tr> <td>0–4</td> <td>=</td> <td>insufficient/unsatisfactory, significant deficiencies make this performance unacceptable.</td> </tr> </table> <p>Only the first decimal place is taken into account for computing grades.</p> <p>ECTS-grades</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grades</td> <td style="width: 10%;">A</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 80%;">the best 10 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>=</td> <td>the next 25 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>=</td> <td>the next 30 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>D</td> <td>=</td> <td>the next 25 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>E</td> <td>=</td> <td>the next 10 %</td> </tr> </table>	14–15	=	very good, for an excellent performance,	11–13	=	good, for a significantly above average performance,	8–10	=	satisfactory, corresponding to an average performance,	5–7	=	sufficient, for an acceptable performance despite deficiencies,	0–4	=	insufficient/unsatisfactory, significant deficiencies make this performance unacceptable.	Grades	A	=	the best 10 %		B	=	the next 25 %		C	=	the next 30 %		D	=	the next 25 %		E	=	the next 10 %	<p>Leistungsbewertung/Notensystem</p> <p>Notensystem/Leistungsbewertung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">14 und 15 Punkte</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 80%;">sehr gut (1)</td> </tr> <tr> <td>11 bis 13 Punkte</td> <td>=</td> <td>gut (2)</td> </tr> <tr> <td>8 bis 10 Punkte</td> <td>=</td> <td>befriedigend (3)</td> </tr> <tr> <td>5 bis 7 Punkte</td> <td>=</td> <td>ausreichend (4)</td> </tr> <tr> <td>4 bis 0 Punkte</td> <td>=</td> <td>nicht ausreichend (5)</td> </tr> </table> <p>Bei der Bildung der Note für die Modulprüfungen werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.</p> <p>ECTS-Grad/Note</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grades</td> <td style="width: 10%;">A</td> <td style="width: 10%;">=</td> <td style="width: 80%;">die besten 10 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>B</td> <td>=</td> <td>die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>C</td> <td>=</td> <td>die nächsten 30 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>D</td> <td>=</td> <td>die nächsten 25 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td>E</td> <td>=</td> <td>die nächsten 10 %</td> </tr> </table>	14 und 15 Punkte	=	sehr gut (1)	11 bis 13 Punkte	=	gut (2)	8 bis 10 Punkte	=	befriedigend (3)	5 bis 7 Punkte	=	ausreichend (4)	4 bis 0 Punkte	=	nicht ausreichend (5)	Grades	A	=	die besten 10 %		B	=	die nächsten 25 %		C	=	die nächsten 30 %		D	=	die nächsten 25 %		E	=	die nächsten 10 %
14–15	=	very good, for an excellent performance,																																																																						
11–13	=	good, for a significantly above average performance,																																																																						
8–10	=	satisfactory, corresponding to an average performance,																																																																						
5–7	=	sufficient, for an acceptable performance despite deficiencies,																																																																						
0–4	=	insufficient/unsatisfactory, significant deficiencies make this performance unacceptable.																																																																						
Grades	A	=	the best 10 %																																																																					
	B	=	the next 25 %																																																																					
	C	=	the next 30 %																																																																					
	D	=	the next 25 %																																																																					
	E	=	the next 10 %																																																																					
14 und 15 Punkte	=	sehr gut (1)																																																																						
11 bis 13 Punkte	=	gut (2)																																																																						
8 bis 10 Punkte	=	befriedigend (3)																																																																						
5 bis 7 Punkte	=	ausreichend (4)																																																																						
4 bis 0 Punkte	=	nicht ausreichend (5)																																																																						
Grades	A	=	die besten 10 %																																																																					
	B	=	die nächsten 25 %																																																																					
	C	=	die nächsten 30 %																																																																					
	D	=	die nächsten 25 %																																																																					
	E	=	die nächsten 10 %																																																																					
4.5	<p>Overall Classification (individual)</p> <p>final grade ECTS-grade</p>	<p>Abschlussnote (individuell)</p> <p>Abschlussnote ECTS-Grad</p>																																																																						
5.	<p>FUNCTION OF THE QUALIFICATION</p>	<p>STATUS DER QUALIFIKATION</p>																																																																						
5.1	<p>Access to Further Study</p> <p>The Bachelor of Laws (LL.B.) in Social Administration qualifies its holder to apply for admission to postgraduate studies.</p>	<p>Zugang zu weiterführenden Studien</p> <p>Der Bachelor of Laws (LL.B.) Sozialverwaltung - Rentenversicherung berechtigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.</p>																																																																						

5.2 Professional Status

The Bachelor of Laws (LL.B.) in Social Administration entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded, e.g. Social Administration especially German Federal Pension. Obtaining the "Bachelor of Laws (LL.B.) Sozialverwaltung-Rentenversicherung" degree also enables graduates to opt for a career in the upper-middle-level civil service of German Federal Pension.

6. Additional Information

See www.hfpv.hessen.de
General information: See Sec. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of <date> / vom <Datum>
- (2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>
- (3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Certification Date: <date>

Seal/Siegel

Beruflicher Status

Der Bachelor of Laws (LL.B.) in Sozialverwaltung – Rentenversicherung befähigt seine Inhaberin bzw. seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, z.B. Sozialrecht, insbesondere im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit dem Abschluss „Bachelor of Laws (LL.B.) in Sozialverwaltung – Rentenversicherung“ wird zugleich die Laufbahnbefähigung für den gehobenen Dienst in der der allgemeinen Verwaltung erworben.

Weiterführende Informationen

Siehe www.hfpv.hessen.de
Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8

Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Datum der Zertifizierung: <Datum>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

-*Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

-*Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes on engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

-*Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a

system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* de-

grees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

-Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

-Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

-Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

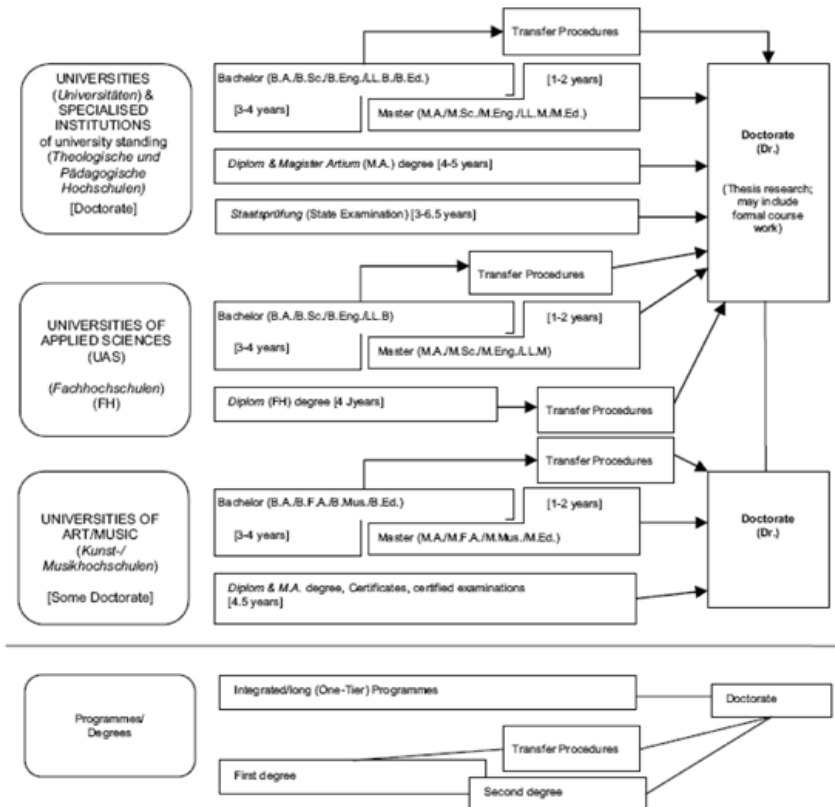
Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): “*Sehr Gut*”

(1) = Very Good; “*Gut*” (2) = Good; “*Befriedigend*” (3) = Satisfactory; “*Ausreichend*” (4) = Sufficient; “*Nicht ausreichend*” (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is “*Ausreichend*” (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30%), D (next 25 %), and E (next 10 %).

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Anlage 4

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

zur APOgD DRV

**Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung
Zeugnis**

Frau/Herr
 geboren am in
 hat am die Prüfung
 nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88)
 bestanden.

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort, Datum
 Unterschriften
 Prüfungsausschussmitglieder
 (Siegel VFH)

**Hessische Hochschule für Polizei und Verwaltung
Zeugnis**

Frau/Herr
 geboren am in
 hat am die Prüfung
 nach der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88) mit folgenden Ergebnissen bestanden.

	Punkte	Note
1. Schriftlicher Prüfungsteil
2. Praktischer Prüfungsteil

Damit wurden die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 30 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

Ort, Datum
 Unterschriften
 Prüfungsausschussmitglieder
 Siegel

[gültig ab 01.01.2016 bis 31.12.2021]

Text gilt vom 01.01.2016 bis 31.12.2021